

Unterweisung „Sicher am Arbeitsplatz“

Arbeitssicherheit und Ergonomie
an der
Medizinischen Universität Wien

§ 3 Abs. 1 ASchG, § 15 ASchG – Pflichten Arbeitgeber und Pflichten Arbeitnehmer/innen

- Arbeitgeber/innen haben ganz allgemein die Verpflichtung, ihre Arbeitnehmer/innen in allen Belangen des Arbeitnehmer/innenschutzes zu informieren und zu unterweisen.
- Arbeitnehmer/innen wiederum sind verpflichtet, den Unterweisungen und Anweisungen des/der Arbeitgebers/in Folge zu leisten.

Rechtliche Grundlagen 2

§12 u. §14 ASchG

- Die Arbeitnehmer/innen sind über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ausreichend zu informieren und über Sicherheit und Gesundheitsschutz ausreichend zu unterweisen.
- Die **Information** soll allgemeines Wissen über die Gefahrenverhütung bieten und sich auf die gesamte Arbeitsstätte beziehen. Sie soll die Weiterentwicklung des Arbeitnehmer/innenschutzes auf betrieblicher Ebene fördern.
§12 ASchG
- Die **Unterweisung** ist als Schulung zu sehen und bezieht sich im Gegensatz zur Information auf den konkreten Arbeitsplatz und Aufgabenbereich einzelner Arbeitnehmer/innen.
§14 ASchG

Unterweisungspflicht

14 ASchG

- Vor erstmaliger Tätigkeitsaufnahme
- Bei Versetzung oder Änderung des Aufgabenbereichs
- Bei neuen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen, Arbeitsverfahren
- Nach Unfällen oder Beinahe-Unfällen
- Wenn dies auf Grund der Arbeitsplatzevaluierung als notwendig erkannt wurde.
- Die Unterweisung muss an den Erfahrungs- und Ausbildungsstand des/r Unterwiesenen abgestimmt sein.

Verhalten im Alarmierungsfall

Ruhe bewahren!

- **Sofort** das Gebäude auf dem kürzesten und sichersten Weg **verlassen!**
- Aufzüge nicht verwenden!

- Im Gefahrenfall dieser Kennzeichnung folgen!



- Zum Sammelplatz begeben und auf weitere Anweisungen warten.



- Verletzten, behinderten und ortsunkundigen Personen ist zu helfen, ohne sich selbst zu gefährden. Persönliche Sachen, die unmittelbar mitgenommen werden können sind, wenn möglich bei der Gebäuderäumung mitzunehmen. Das Betreten des Gebäudes ist nach der Räumung nicht mehr gestattet.

Verhalten im Brandfall

1. ALARMIEREN

Druckknopfmelder betätigen!
Feuerwehr rufen! Notruf: 122



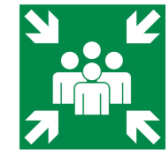
2. RETTEN

Helfen Sie gefährdeten Personen!
Verlassen Sie das Haus zügig über die
gekennzeichneten Fluchtwege zum Sammelplatz!



3. LÖSCHEN (optional)

Wenn möglich Löschversuch unternehmen!
Nicht selbst gefährden – Rückzug beachten!



Überprüfen Sie, wo sich der nächstgelegenen Feuerlöscher befinden!

Im Brandfall kann jede Sekunde entscheidend sein!!!

- Aushang der **Brandschutzordnung** beachten (Fluchtwege, Sammelplatz).
- Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen **nicht verstellen**.
- Flucht- und Rettungswege sind **freizuhalten** bzw. **nicht einzuengen**.
- Flucht- und Rettungswege dürfen **nicht** zur **Lagerung** oder zum Abstellen von Gegenständen benutzt werden.
- In feuergefährdeten Bereichen: **Kein Umgang mit offenem Feuer!**
- **Verkeilen von Brandschutztüren verboten!**



Brandklassen



Brandklasse A: Feste, eine Glut bildende Stoffe, z.B. Holz, Papier, Pappe, Textilien, Kohle und Gummi → **Schaumlöcher, Wasserlöcher, Pulverlöcher**



Brandklasse B: Flüssige oder flüssig werdende Stoffe, z.B. Benzin, Verdünner, Farbe, Lack, Wachs, Harz / Öl, Fett → **CO₂-Löcher, Schaumlöcher, Pulverlöcher**



Brandklasse C: Gasförmige Stoffe, auch unter Druck, z.B. Erdgas (Methan), Flüssiggas (Propan, Butan), Acetylen → **Pulverlöcher**



Brandklasse D: Brennbare Metalle, z.B. Aluminiumstaub → **Pulverlöcher**

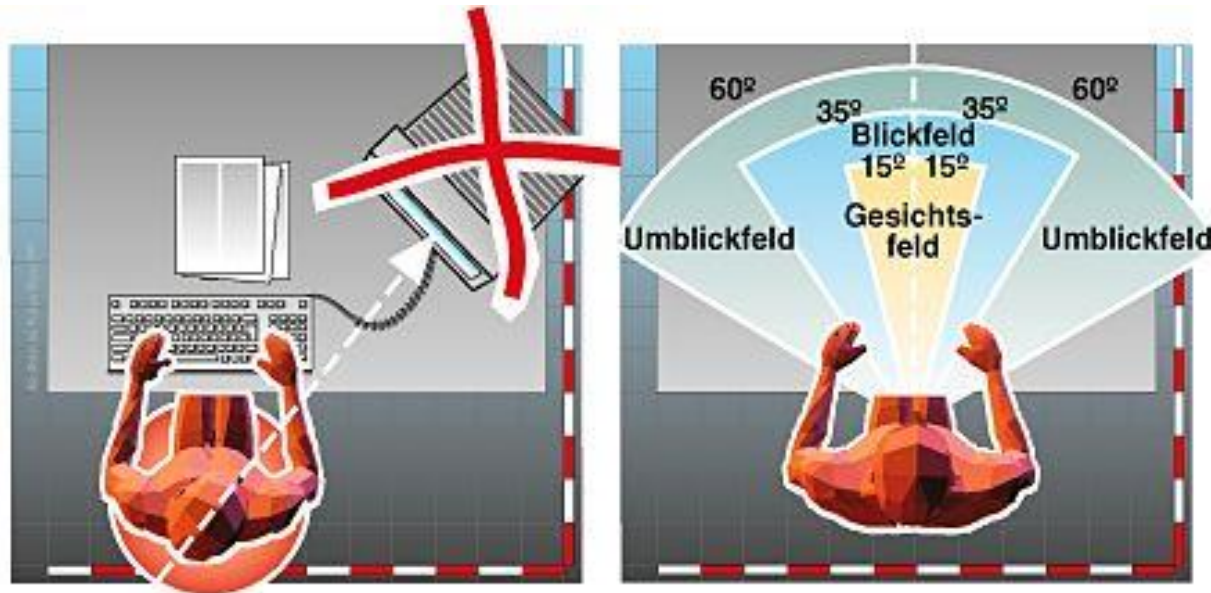


Brandklasse F: Speiseölen und Speisefette, z.B. Öl, Fett → **Fettbrandlöcher**

Ein ergonomischer PC-Arbeitsplatz

Blickrichtung/Blendung

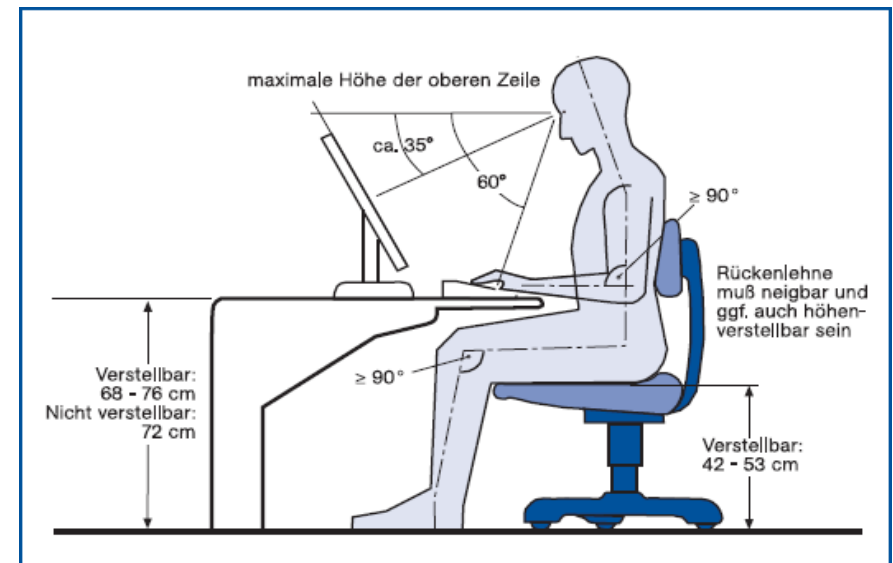
Zwangshaltungen können zu **Verspannungen** im Kopf- und Nackenbereich führen, daher sollte bei häufiger Bildschirmtätigkeit der Bildschirm **im Blickfeld** (d.h. möglichst **frontal**) stehen!



Arbeitsstuhl

Stellen Sie den Arbeitsstuhl auf Ihre individuellen Maße ein:

- Stellen Sie die Füße entspannt auf den Boden
- **Rechter Winkel** zwischen **Oberschenkel** und **Unterschenkel**
- **Rechter Winkel** zwischen **Oberarm** und **Unterarm**
- Sitzen Sie gerade, ohne einen Rundrücken zu machen
- Ziehen Sie die Schultern nicht hoch
- Gegeben falls Fußstütze verwenden



Dynamisches Sitzen

Grundsätzlich gilt:

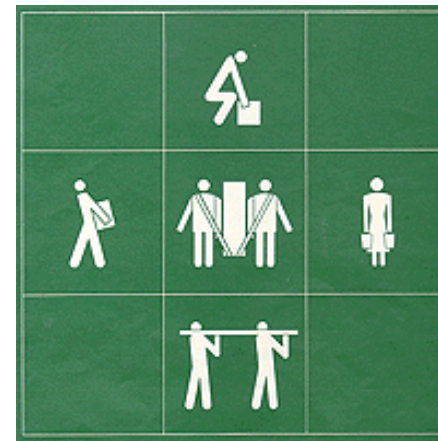
Keine Sitzhaltung ist richtig, sondern der **ständige Wechsel** von der einen Sitzposition zur nächsten entlastet die Bandscheiben und fördert die Durchblutung, den Stoffwechsel und die Atmung.



Heben und Tragen

Heben und Tragen

- Bei schweren Lasten Hebe- und Transporteinrichtungen verwenden.
- Bei schweren Lasten bitten Sie Kolleg/innen zu Hilfe.
- Achten Sie auf ergonomisch richtiges Heben, Tragen und Absetzen von Lasten (in die Knie gehen, gerade Wirbelsäule, kein Hohlkreuz, Lastschwerpunkt möglichst nahe am Körper).



Leitern und Aufstiegshilfen

Leitern und Aufstiegshilfen

- Verwenden Sie nur geprüfte, einwandfreie Leitern oder Aufstiegshilfen.
- Defekte Leitern oder Aufstiegshilfen sind sofort zu reparieren oder zu entsorgen.
- Achten Sie auf die Standfestigkeit.
- Verwenden Sie nur Leitern oder Aufstiegshilfen für das Auf- und Absteigen.
Keine Stühle, Hocker, etc. !!!!!!!



Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaft

- Abfallvermeidung durch Planung
- Sichere Zwischenlagerung
- Abfalltrennung
- Entsorgung ohne Umweltgefährdung



Abfalltrennung 1

Altpapier

Unbeschichtetes und sauberes Papier.
Zeitungen, Kataloge,
Zeitschriften, Kuverts,
Schreibpapier,
Papierschnitzel aus
Aktenvernichter,
Kartons, Wellpappe,
Schachteln.

Altglas

Sämtliche restentleerte
Behältnisse und
Hohlkörper aus Glas
ohne Verschlüsse.
Einwegflaschen,
Lebensmittelgläser.

Kunststoff- verpackungen

Vollständig entleerte
Plastikgetränkeflaschen,
Flaschen für Wasch- und
Putzmittel, Behälter für
Körperpflegemittel,
Kanister, Kunststofffolien,
Styropor

Metалldosen

Weißblechdosen,
Getränkedosen,
restentleerte
Farb- und Lackdosen.

Metalle

Eisenschrott,
Kleineisenteile,
Eisengussteile

Bioabfall

Obst- und Gemüse-
abfälle, pflanzliche
Speisereste, Kaffee-
satz und -filter,
Teebeutel und -satz,
Schnittblumen,
Topfpflanzen,
Pflanzenreste,
Grasschnitt.

Abfalltrennung 2

Toner

Toner cartridges von Druckern und Kopierern, Farbbänder, Druckerpatronen

Batterien

Batterien, Knopfzellen, Akkus.

Leuchtkörper

defekte Leuchtstoffröhren und Sparlampen

Sperrmüll

Sperrige Abfälle wie Möbel, Kühl- und Gefriergeräte, Computer, Bildschirme, Elektrokleingeräte, etc.

Restmüll

Abfälle die nicht verwertbar und nicht gefährlich sind.

Verunreinigte Verpackungen, verunreinigtes Papier und Pappe, Kunststoffartikel die keine Verpackung darstellen (z.B. Kugelschreiber, Lineal), Materialien aus Gummi sowie Kork oder Keramik, CD's, Kehricht, Hygieneartikel, etc.

Spraydosen

Spraydosen (auch leere)

Abfalltrennung 3

Medizin. Abfälle

Kat. 2

Einmalwäsche, Tupfer, Wundverbände, Tampons, Einmalartikel (Handschuhe), Zellkulturen die nicht mit gefährlichen Erregern (Risikogruppe 2,3 oder 4) behaftet sind, Katheder, Einmalspritzen ohne Kanüle, Infusionsgeräte ohne Dorn, Infusions- und Blutbeutel (auch wenn diese blutig sind), restentleerte Urinsammelsysteme, gelgefüllte Absaugsysteme (unverdichtet), Tierstreu aus Tierversuchen

Medizin. Abfälle

Kat. 1

Mit Erregern gefährlicher Infektionskrankheiten behaftete Abfälle, Kulturen pathogener Mikroorganismen, Redonflaschen, Ableitungssysteme mit Sekreten oder Körperflüssigkeiten gefüllt, Harnbeutel die mit gefährlichen Erregern gefüllt sind, Absaugbeutel, mit Zytostatika kontaminierte Materialien, verletzungsgefährliche Abfälle für die kein ausreichend fester Behälter vorhanden ist

Abfalltrennung 4

**Medizin. Abfälle
Kat. 2**

**Medizin. Abfälle Kat. 2
mit Verletzungsgefahr**
Kanülen und sonstige
verletzungsgefährdende
spitze oder scharfe
Gegenstände, wie z.B.
Lanzetten und Skalpelle



Abfalltrennung 5

Laborchemikalien

Fotochemikalien (Entwickler, Fixierer)

Lösungsmittel (getrennt nach Halogengehalt)

Lösemittel-Wasser Gemische (getrennt nach Halogengehalt)

Organische Säuren (getrennt nach Halogengehalt)

Anorganische, schwermetallhaltige Stoffe

Säuren anorganisch

Laugen anorganisch

Desinfektionsmittel

Unsortierte Laborabfälle



Warnhinweise

Warnhinweise Zutritts-, Zugriffsverbote

Für nicht befugtes Personal gilt absolutes Zutritts-, Zugriffsverbot!



Warnung vor
brandfördernden
Stoffen



Warnung vor
feuergefährlichen
Stoffen



Warnung vor
explosiven
Stoffen



Warnung vor
radioaktiven
Stoffen



Warnung vor
explosionsfähiger
Atmosphäre



Warnung vor
giftigen Stoffen



Warnung vor
schädlichen,
irritierenden Stoffen



Warnung vor
ätzenden
Stoffen



Warnung vor
Biogefährdung

Arbeiten im Labor

Allgemeine Richtlinien 1

- **Diese Anweisungen betreffen alle Personen, die in Laborräumlichkeiten anwesend sind** (unabhängig davon ob Angestellte, Studierende, Gäste oder Mitarbeiter/innen externer Firmen).
- **Alle anwesenden** Personen müssen sich **eigenständig** über die Standorte und den Gebrauch von Sicherheitseinrichtungen informieren (**Erste-Hilfe-Kästen, Körper- und Augenduschen, Feuerlöscher, Fluchtwege und Alarmierungen**).



- **Alle betroffenen** Personen müssen sich **eigenständig** über den sicheren **Gebrauch von gefährlichen Arbeitsstoffen** als auch über die **Funktion** der verwendeten **Geräte** informieren (Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen, etc.).

Allgemeine Richtlinien 2

Grundsätzlich ist die zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung zweckentsprechend zu verwenden!

- **Schutzbrillen:** falls die Schutzbrillen nicht über der optischen Brille getragen werden können, sind **Schilde** zu verwenden
- **Schutzkleidung:** geschlossene Schuhe, lange Hose, langer Arbeitsmantel (Baumwolle); **keine Shorts, T-Shirts, Strümpfe oder Sandalen**
- **Schutzhandschuhe:** Materialauswahl entsprechend der jeweiligen Gefährdung: Gifte – **Nitril**; Kälte – **Wärmehandschuhe**; ätzende/reizende Stoffe – **chemikalienresistent**
- **Atemschutz:** Einwegmasken oder Atemschutzmasken (bei Dampfentwicklung)



Allgemeine Richtlinien 3

- **In den Laborräumen ist das Essen, Trinken und Verwendung von Kosmetika verboten!** Kühlräume sind nicht zur Lagerung von Getränken und Lebensmittel zu verwenden.



- **Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot!**



- **Die Anweisungen der Präventivfachkräfte** (Sicherheitsfachkräfte & Arbeitsmediziner/innen, etc.), **Sicherheitsvertrauenspersonen, Brandschutzbeauftragten, Brandschutzwart/innen, Strahlenschutzbeauftragten, Giftbezugsbevollmächtigten** und **Beauftragten für die biologische Sicherheit, etc.** sind zu befolgen!

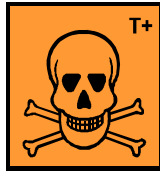
Umgang, Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen

Unter **gefährlichen Arbeitsstoffen** versteht man alle Stoffe und Gemische, die am Arbeitsplatz verwendet werden oder bei der Arbeit entstehen, wie beispielsweise auch Zwischenprodukte oder Abfälle. Die gefährlichen Eigenschaften reichen von explosions- oder brandgefährlich hin zu gesundheitsgefährdend, wie z.B. ätzend, giftig oder krebserzeugend. Aufgrund der großen Bandbreite der möglichen Gefahren ist es notwendig, die Situation am Arbeitsplatz individuell zu ermitteln, um Schutzmaßnahmen treffen zu können.



Gefährliche Arbeitsstoffe 1

alt



neu



GEFAHR

T+ - sehr giftig

Sehr giftige Stoffe können schon bei einmaliger oder kurz andauernder Einwirkung in geringer Menge durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut äußerst schwere akute oder chronische Gesundheitsschäden oder den Tod bewirken.



GEFAHR



GEFAHR

T - giftig

Giftige Stoffe können schon in geringer Menge durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut erhebliche akute oder chronische Gesundheitsschäden oder den Tod bewirken.



GEFAHR



GEFAHR

Xn - gesundheitsschädlich (mindergiftig)

Mindergiftige Stoffe können durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut Gesundheitsschäden von beschränkter Wirkung hervorrufen.

Quelle: Arbeitsstoffe: Leitfaden - gefährliche Arbeitsstoffe, Zentral-Arbeitsinspektorat, 4. Auflage 2012

Gefährliche Arbeitsstoffe 2

alt



neu



C - ätzend

Ätzende Stoffe können durch Kontakt mit lebendem Gewebe dessen Zerstörung bewirken.

GEFAHR



Xi - reizend

Reizende Stoffe können durch unmittelbaren, längeren oder wiederholten Kontakt mit der Haut oder den Schleimhäuten Entzündungen hervorrufen.

GEFAHR

ACHTUNG



Umweltgefährliche Stoffe

Diese Schadstoffe wirken unmittelbar oder mittelbar schädigend auf die Umwelt.

GEFAHR

Quelle: Arbeitsstoffe: Leitfaden - gefährliche Arbeitsstoffe, Zentral-Arbeitsinspektorat, 4. Auflage 2012

Gefährliche Arbeitsstoffe 3

alt



neu



GEFAHR

F+ - hochentzündlich

Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt unter 0°C und einen Siedepunkt von höchstens 35°C aufweisen, sowie gasförmige Stoffe, die mit Luft bei Normalbedingungen einen Explosionsbereich haben.



GEFAHR

F - leichtentzündlich

Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt unter 21°C haben.



GEFAHR
ACHTUNG

O - brandfördernd

Stoffe mit diesem Symbol geben Sauerstoff ab.



GEFAHR
ACHTUNG

E - explosionsgefährlich

Stoffe, die durch Zündquellen (z.B. Flammen, elektr. Felder) zur Explosion gebracht werden können.

Quelle: Arbeitsstoffe: Leitfaden - gefährliche Arbeitsstoffe, Zentral-Arbeitsinspektorat, 4. Auflage 2012

Gefährliche Arbeitsstoffe 4



GEFAHR

Gase unter Druck

Diese Stoffe können schon bei Einwirkung durch Einatmen oder Aufnahme durch die Haut, Schleimhäute schwere akute oder chronische Gesundheitsschäden oder den Tod bewirken.



Quelle: Arbeitsstoffe: Leitfaden - gefährliche Arbeitsstoffe, Zentral-Arbeitsinspektorat, 4. Auflage 2012

„**Kategorie 1**“-Räume (geringes individuelles und allgemeines Risiko gekennzeichnet mit:



- Essen, trinken und Verwendung von Kosmetika ist verboten.
- Erforderliche persönliche Schutzausrüstung (Arbeitsmantel, Schutzhandschuhe, Atemschutzmaske, Schutzbrille, Arbeitsschuhe) ist zu tragen.
- Straßenkleidung nicht ins Labor mitnehmen.
- Nicht mit dem Mund pipettieren!
- Alle Zell- und Bakterienkulturen müssen mit Namen, Datum und Inhalt beschriftet werden. Bei mehreren Gefäßen d.h. einer Reihe von Tubes muss das erste beschriftet werden bzw. muss der äußere Behälter bzw. der Sammelbehälter (Überbehälter) beschriftet werden.
- Große Behältnisse, die Zell- und Bakterienkulturen beinhalten, müssen mit diesem Zeichen gekennzeichnet werden:



„**Kategorie 2**“-Räume (moderates individuelles, vertretbares allgemeines Risiko) gekennzeichnet mit und dem Zusatz L2:



- Siehe Kategorie L1, sowie folgende Zusätze:
- Eintritt nur mit Genehmigung durch die/den Beauftragte/n für biologische Sicherheit.
- Türen sind geschlossen zu halten!
- Transporte in andere L2-Räume nur in geschlossenen Behältnissen!
- Behältnisse nur im Hood (Sicherheitswerkbank) öffnen bzw. Inhalte nur im Hood behandeln!
- Biologische Arbeitsstoffe nur in der für den Arbeitsfortgang erforderlichen Menge vorrätig halten.
- Feste und flüssige infektiöse Abfälle müssen vor der Entsorgung autoklaviert werden.
- Verwendete Geräte/Utensilien müssen sterilisiert werden!

„**Kategorie 3**“-Räume (hohes individuelles, vertretbares hohes allgemeines Risiko) gekennzeichnet mit und dem Zusatz L3:



- Siehe Kategorie L1 und L2, sowie folgende Zusätze:
- Eintritt nur mit Genehmigung und Laborfreigabe durch den/die Beauftragte/n für biologische Sicherheit
- Impfungen erforderlich
- Kontaminierte Arbeitsflächen müssen sofort durch geeignete Maßnahmen desinfiziert werden.
- Kontaminierte Arbeitsmittel (z.B. Zentrifugen) müssen sofort nach dem Arbeiten durch geeignete Maßnahmen desinfiziert werden.

Alleinarbeit 1

Erlaubt:

- Alleinarbeit ist an Laborarbeitsplätzen mit **geringem Unfallrisiko** dann erlaubt, wenn effektive Unterstützung – im Falle eines Unfalles – gesichert ist (Artikel 61 Abs. 6 Arbeitnehmer/innenschutzgesetz); d.h. eine andere Person muss in **Sicht-** bzw. **Rufweite** sein.

Nicht erlaubt:

- Alleinarbeit im Labor ohne eine andere Person in Sicht- bzw. Rufweite ist nicht erlaubt, da hier eine erhöhte Unfallgefahr vorliegt, die eine sehr kurze Rettungszeit – **zwischen 0 und 5 Minuten** – bedingen kann (z.B. bei Gefahr von Bewusstlosigkeit als Folge von Stoff- oder Gaseinwirkung).

Erhöhte Unfallgefahr = vorhersehbare Unfälle oder Störfälle in Verbindung mit Verletzungen oder Schädigungen von Arbeitnehmer/innen **und** Lebensbedrohung, bleibender Schädigung oder inakzeptabler Schmerzphasen bei nicht zeitgerechter Hilfeleistung

Alleinarbeit 2

Keine gefährlichen Experimente in Alleinarbeit!

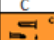

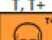





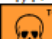



Alleinarbeit ist nicht zulässig, wenn die Arbeit zu einer Verletzung führen kann, **welche die sofortige Hilfe einer zweiten Person nötig macht.**

Bekanntgabe der Schwangerschaft:

- Die Schwangerschaft muss sofort bei dem/der Organisationsleiter/in bekannt gegeben werden. Eine ärztliche Bestätigung über das berechnete Geburtsdatum und den Beginn des Mutterschutzes (8 Wochen vor und 8 – 12 Wochen nach der Geburt) muss beigelegt werden.
- In einem persönlichen Gespräch mit dem/der Arbeitsmediziner/in werden der Arbeitsplatz und die Tätigkeiten im Labor evaluiert.
- Alle Tätigkeiten, die ein erhebliches Risiko für die werdende Mutter und das zu erwartende Kind bedeuten, sind verboten. Die werdende Mutter muss sofort von allen Tätigkeiten, die ein hohes Risiko darstellen, freigestellt werden. Falls möglich kann ihr ein anderer Arbeitsplatz/Tätigkeit zugewiesen werden.

Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe 1

Zusammenlagerung/alte* und neue Kennzeichnung

















Zusammenlagerung + erlaubt o erlaubt (bei spez. Vorkehrungen; siehe Sicherheitsdatenblatt) - verboten	 GEFAHR	 ACHTUNG GEFAHR ACHTUNG	 GEFAHR GEFAHR	 GEFAHR	 GEFAHR ACHTUNG	 GEFAHR ACHTUNG
 GEFAHR	+	+	0	-	-	-
 ACHTUNG GEFAHR ACHTUNG	+	+	+	+	0	-
 GEFAHR GEFAHR	0	+	+	0	-	-
 GEFAHR	-	+	0	+	-	-
 GEFAHR ACHTUNG	-	0	-	-	+	-
 GEFAHR ACHTUNG	-	-	-	-	-	+

Englische
Bezeichnung:
Gefahr = Danger
Achtung = Warning

* bis 31.12.2015

Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe 2

Zusammenlagerung neue Kennzeichnung

	 GEFAHR	 ACHTUNG	 GEFAHR	 ACHTUNG	 GEFAHR	 GEFAHR	 GEFAHR	 GEFAHR ACHTUNG	 GEFAHR ACHTUNG
 GEFAHR	+	+	+	+	0	-	-	-	-
 ACHTUNG	+	+	+	+	+	+	+	0	-
 GEFAHR	+	+	+	+	+	+	+	0	-
 GEFAHR	0	+	+	+	+	+	+	0	-
 GEFAHR	-	+	+	+	0	+	+	-	-
 GEFAHR ACHTUNG	-	0	0	0	-	-	-	+	-
 GEFAHR ACHTUNG	-	-	-	-	-	-	-	-	+

Englische
Bezeichnung:
Gefahr = Danger
Achtung = Warning

+
Zusammenlagerung
erlaubt

-
Zusammenlagerung
verboten

0
Zusammenlagerung
erlaubt
(bei speziellen Vor-
kehrungen; siehe
Sicherheitsdatenblatt)

- Kennzeichnung der Lagerbereiche
- Maximale Lagermenge beachten
- Zutritts- bzw. Zugriffsbeschränkungen
- Ausreichende Belüftung der Lagerbereiche
- Keine Lebensmittelgebinde zum Umfüllen gefährlicher Stoffe verwenden
- Schutz vor Erwärmung und starkem Frost
- Notfallpläne bereithalten



Warnung vor
brandfördernden
Stoffen



Warnung vor
feuergefährlichen
Stoffen



Warnung vor
explosiven
Stoffen



Warnung vor
radioaktiven
Stoffen



Warnung vor
giftigen Stoffen



Warnung vor
schädlichen,
irritierenden Stoffen




Warnung vor
ätzenden
Stoffen



Warnung vor
Biogefährdung

Strahlenschutz


Strahlenschutz (Radioaktivität)

- Das Strahlenwarnzeichen () kennzeichnet Strahlenschutzbereiche und Strahlenquellen.
- Das **Betreten** dieser Räume ist für nicht befugtes Personal **strengstens verboten!**
- Das Arbeiten mit radioaktiven Stoffen ist für Mitarbeiter/innen ohne Unterweisung strengstens verboten.
- Bei Verdacht auf unsachgemäße Lagerung, Verwendung oder Entsorgung von Materialien, die als radioaktiv markiert sind, ist sofort ein/e Strahlenschutzbeauftragte/r zu informieren! **Materialien nicht berühren und davon fernhalten!**
- Um eine Berechtigung für das Arbeiten mit radioaktivem Material zu erhalten, ist es zwingend erforderlich, den/die zuständige/n Strahlenschutzbeauftragte/n zu kontaktieren. Diese/r informiert Sie über die dafür erforderlichen Schritte.



Laser



- Das Laserstrahlwarnzeichen () kennzeichnet Bereiche potentiell gefährdender Laser- und Starklichtquellen.
- Das **Betreten** dieser Räume ist für nicht befugtes Personal **strengstens verboten!**
- Aktive Lasergefährdung wird zusätzlich durch das Aufleuchten des außen angebrachten Warnlichtes angezeigt.
- Das Betreten des Raumes ist bei Aufleuchten des Warnlichtes nur für speziell geschultes Personal erlaubt.
- Sämtliche am Gerät angebrachten Sicherheitshinweise sind zu beachten!

Tierhaltung

Zum Schutz der Tiere und zur Qualitätssicherung der Experimente sind bei Betreten von Tierhaltungen bestimmte Verhaltensregeln zu beachten:

- Die Bereiche der Tierhaltungen sind mit elektronischen Zutrittskontrollen gesichert.
- Beim Betreten der reinen Bereiche sind in den Garderoben aus hygienischen Gründen die Straßenkleidung und insb. die Straßenschuhe auszuziehen und bereitgestellte Arbeitskleidung anzuziehen, inkl. Händewaschen und desinfizieren.
- Es gibt unterschiedliche Benutzerausweise für Personal der Tierhaltung, unterwiesene Nutzer/innen, Gäste sowie Servicepersonal von Fremdfirmen.
- Das Betreten der Tierhaltungen ist ausschließlich unterwiesenen Personen mit Benutzer/innenausweis erlaubt.
- Gästen und Servicepersonal von Fremdfirmen etc. (jeweils mit Benutzer/innenausweis) ist der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung vom Personal der Tierhaltung bzw. von eingeschulten Nutzer/innen gestattet.



Wichtige Notrufnummern

Wichtige Notrufnummern

- Feuerwehr 122
- Polizei 133
- Rettung 144
- Ärztenotdienst 141
- Gas Notruf 128
- 24h Notfall-Störungsdienst
01/40160 20400
- Vergiftungszentrale
AKH
01/406 43 43

Diese Unterlage entstand unter der Mitarbeit der
Max F. Perutz Laboratories
und der
Abteilung für dezentrale Biomedizinische Einrichtungen